



Sankt Augustin, 22.6.2023

Laufende Nummer: 29/2023

Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 04.04.2023

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Präambel

Die nachfolgenden Regelungen setzen den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der Fassung vom August 2019 um.¹ Die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg bekennt sich mit der vorliegenden Ordnung zu den Grundsätzen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie dem Umgang mit Fehlverhalten.

Die vorliegenden Regelungen sind für alle Personen, die im Bereich der Hochschule in wissenschaftlichen Bereichen tätig sind, rechtlich bindend.

I. Standards guter wissenschaftlicher Praxis

§1 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

- (1) Die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (H-BRS) legt die Regeln für gute wissenschaftliche Praxis fest und bekennt sich zu deren Prinzipien.
- (2) Alle in Lehre und Forschung tätigen Personen an der H-BRS müssen sich im Rahmen ihrer Tätigkeit – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets – an die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis halten. Sie arbeiten vorschriftsmäßig (lege artis) und bewahren strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen sowie die Beiträge Dritter. Alle Ergebnisse werden von ihnen konsequent selbst hinterfragt, nach wissenschaftlichen Maßstäben sorgfältig validiert und der kritische Diskurs mit der wissenschaftlichen Gemeinschaft zugelassen und gefördert.
- (3) Jede wissenschaftlich tätige Person an der H-BRS trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.
- (4) Die H-BRS gibt die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis ihren Mitgliedern und Angehörigen bekannt.

¹ Die vorliegende Richtlinie ersetzt die bisherigen „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der H-BRS“ vom 26. Mai 2015.

Die Regelungen basieren auf dem am 3. August 2019 von der Mitgliederversammlung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) verabschiedeten Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“. Für die Erstellung dieser Richtlinie wurden zudem die „[Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten \(VerfOwF\)](#)“ der DFG (2019) sowie der „[Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis](#)“ der DFG (2020) herangezogen. Darüber hinaus wurden Dokumente zur guten wissenschaftlichen Praxis anderer Hochschulen als Referenz genutzt. Formulierungen aus den aufgeführten Dokumenten wurden unmittelbar und mittelbar in die Richtlinie der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg aufgenommen.



§2 Berufsethos

- (1) Wissenschaftler:innen der H-BRS tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Dies schließt forschungsethische Grundsätze ein.
- (2) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt an der H-BRS in der akademischen Lehre sowie der wissenschaftlichen Ausbildung zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt. Die H-BRS vermittelt ihren Studierenden bereits im Bachelorstudium die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis und hält die Studierenden im gesamten Verlauf ihres Studiums zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft an.
- (3) Wissenschaftler:innen aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihre Kenntnisse der Standards guter wissenschaftlicher Praxis in ihrem Fach. Erfahrene Wissenschaftler:innen sowie Nachwuchswissenschaftler:innen unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

§3 Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen

- (1) Das Präsidium der H-BRS trägt die Gesamtverantwortung für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis und schafft entsprechende Rahmenbedingungen und eine Organisationsstruktur, die diesem Auftrag gerecht wird. Das Präsidium ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftler:innen.
- (2) Das Präsidium gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den Beteiligten geeignet vermittelt werden.
- (3) Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent, schriftlich festgelegt und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“).
- (4) Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses hat die Hochschule ein Graduierteninstitut gegründet, welches den Promovierenden und Post-Docs Beratungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten bietet. Weiterhin können Promovierende der H-BRS die Angebote des Promotionskollegs NRW nutzen.

§4 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

- (1) Die Leitungen der wissenschaftlichen Arbeitseinheiten (z. B. Institute, Projekt- und Arbeitsgruppen) an der H-BRS tragen die Verantwortung für die gesamte Einheit. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung zur individuellen, in das Gesamtkonzept der Hochschule eingebetteten Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung von wissenschaftlichem und wissenschaftsakkessorischem Personal.



- (2) Wissenschaftliche Arbeitseinheiten haben durch eine angemessene Organisation und Größe sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.
- (3) Die Zusammenarbeit in den wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Einheit als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Kooperation und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.
- (4) Wissenschaftlich Tätige der H-BRS genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Den Wissenschaftler:innen sowie dem weiteren Personal im Wissenschaftsbetrieb kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu.
- (5) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen auf Ebene der einzelnen Arbeitseinheit und auf der Leitungsebene zu verhindern.

§ 5 Leistungsdimension und Bewertungskriterien

- (1) Die Bewertung der Leistung von Wissenschaftler:innen folgt an der H-BRS einem mehrdimensionalen Ansatz. Dies bedeutet, dass neben der wissenschaftlichen Leistung weitere Aspekte berücksichtigt werden. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben. Quantitative Indikatoren können zusätzlich und reflektiert in die Leistungsbewertung einfließen.
- (2) Qualitativ hochwertige Wissenschaft orientiert sich an disziplinspezifischen Kriterien und der Gewinnung von Erkenntnissen, einschließlich ihrer kritischen Reflexion. Weitere Leistungsdimensionen, die in die Beurteilung einbezogen werden können, sind:
 - a) ein Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit oder dem Wissens- und Technologietransfer;
 - b) Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse;
 - c) die wissenschaftliche Haltung, d. h. die Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft.
- (3) Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Maßstäben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

§ 6 Ombudspersonen

- (1) An der H-BRS gibt es eine unabhängige Ombudsperson und eine stellvertretende Ombudsperson. Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie tragen, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.



- (2) Die Stellvertretung wird für den Fall vorgesehen, dass hinsichtlich einer an sich zuständigen Ombudsperson die Besorgnis einer Befangenheit besteht oder die Ombudsperson an der Wahrnehmung ihrer Funktion gehindert ist.
- (3) Als Ombudspersonen bzw. Stellvertretungen werden integre Wissenschaftler:innen mit Leitungserfahrung ausgewählt. Bei der Bestellung sollten auch die an der Hochschule vertretenen Fächerkulturen berücksichtigt werden. Dem Aufgabengebiet entsprechend ist interdisziplinäre Offenheit und eine Vertrautheit mit ethischen Fragestellungen bei den Ombudspersonen erwünscht. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten dürfen die Ombudsperson und ihre Stellvertretung während ihrer Amtszeit nicht Mitglied der Untersuchungskommission oder des erweiterten Präsidiums sein.
- (4) Die Bestellung erfolgt durch das Präsidium nach Wahl durch den Senat der Hochschule. Der Wahl soll ein Vorschlag durch die Forschungs- und Transferkommission der H-BRS vorausgehen. Die Bestellung der Ombudspersonen und ihre Erreichbarkeit werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.
Die Amtszeit einer Ombudsperson bzw. Stellvertretung beträgt vier Jahre, ab dem Zeitpunkt der Bestellung. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Ombudsperson bzw. Stellvertretung bleibt bis zur Bestellung der jeweiligen Nachfolge im Amt.
- (5) Ombudsperson und ihre Stellvertretung erhalten vom Präsidium die erforderliche inhaltliche Unterstützung, den Raum und die Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Dazu gehören auch entsprechende Maßnahmen zur Entlastung der Ombudsperson.
- (6) Die Ombudspersonen der H-BRS nehmen die Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle, im Falle eines vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens an eine Kommission zur unabhängigen Untersuchung (§ 19), weiter.
- (7) Anliegen können an die lokale Ombudsperson an der H-BRS oder an das überörtliche Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ (www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de) gerichtet werden. Es steht allen Mitgliedern oder Angehörigen der H-BRS frei, an welche Instanz sie sich mit ihrem Anliegen wenden.

§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) Jeder Teilschritt im Forschungsprozess wird von den Wissenschaftler:innen der H-BRS *lege artis* durchgeführt und ist gekennzeichnet durch eine kontinuierliche Qualitätssicherung, insbesondere indem sie fachspezifische Standards und etablierte Verfahrensweisen einhalten. Dazu zählen u. a. Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung, das Führen von Laborbüchern sowie die seriöse Nutzung von Quellen und Forschungsliteratur.
- (2) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software ist persistent, zitierbar und wird dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist.



- (3) Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit Forschungsdaten wird, gemäß den facheigenen, aber auch anerkannten fachübergreifenden Standards ausgestaltet.
- (4) Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist, dass es anderen wissenschaftlich Tätigen ermöglicht wird, Ergebnisse bzw. Erkenntnisse zu prüfen bzw. ggf. zu replizieren.
- (5) Bestandteil der Qualitätssicherung ist auch ein ehrlicher und nachvollziehbarer Umgang mit Fehlern. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (auch über andere Wege als Publikationen), und im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen auffallen oder auf solche hingewiesen wird, werden diese berichtet.
- (6) Die Wissenschaftler:innen der H-BRS beachten bei ihrer Forschungstätigkeit die geltenden Datenschutzbestimmungen sowie den Schutz und die Integrität wie auch die Nutzbarkeit der verwendeten, gelagerten und archivierten Daten. Sie orientieren sich dabei an der „Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg“².

§ 8 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

- (1) Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler:innen sowie weiteren Beschäftigten sind zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar.
- (2) Bei Änderung der Rolle, der Verantwortlichkeiten oder des Arbeitsschwerpunkts eines oder mehrerer Akteure wird eine Anpassung vorgenommen, beispielsweise über eine Änderung der Aufgabenbeschreibung.

§ 9 Forschungsdesign

- (1) Wissenschaftler:innen der H-BRS berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Zur Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen führen sie sorgfältige Recherchen nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen durch. Bei der methodischen Deutung empirischer Befunde setzen sie die in ihrem Fach gebotenen Verfahren zur Vermeidung von Verzerrungen ein.
- (2) Die Hochschul- und Kreisbibliothek Bonn-Rhein-Sieg stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten sicher. Sie bietet neben einer umfangreichen Sammlung von Fachliteratur und Zugängen zu weiteren Katalogen und fachspezifischen Datenbanken außerdem Serviceangebote zur Recherche von öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen.
- (3) Wissenschaftler:innen prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Gender und Diversität bei der Vorbereitung und Durchführung eines Forschungsvorhabens (mit Blick auf die Methoden, Datensätze und die Hypothesenbildung) bedeutsam sein können.

² vgl. H-BRS (2019). [Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg](#)



§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

- (1) Wissenschaftler:innen der H-BRS sind verpflichtet mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG) verantwortungsvoll umzugehen. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren. Sie holen, sofern erforderlich, von sich aus Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor.
- (2) Die Wissenschaftler:innen schätzen die Folgen ihres Forschungsvorhabens gründlich ab und beurteilen die jeweiligen ethischen Aspekte.
- (3) Die H-BRS hat einen verbindlichen Prozess für die Wissenschaftler:innen an der H-BRS aufgesetzt, um verantwortungsvoll mit ethischen Fragestellungen in der Forschung umzugehen (siehe Ablaufplan, die aktuellste Version findet sich auf der Lernplattform [LEA](#)).
 - a. Aus jedem Fachbereich der Hochschule wird ein:e Ethikbeauftragte:r ernannt. Bei Forschungsprojekten, die keinem Fachbereich zugeordnet werden können, wird eine zentrale Ansprechperson der Hochschule benannt.
 - b. Die Ethikbeauftragten erhalten von der Hochschule die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie dürfen während der Ausübung des Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums sein. Dazu zählt z.B. das erweiterte Präsidium.
 - c. Vor Beginn eines Forschungsvorhabens füllen die Wissenschaftler:innen einen elektronischen Fragebogen (die aktuellste Version findet sich auf der Lernplattform [LEA](#)) zu ethischen Aspekten des Vorhabens aus. Der ausgefüllte Fragebogen wird an die vom Präsidium der H-BRS für die Dauer von drei Jahren benannten unabhängigen Ethikbeauftragten per E-Mail versendet. Die antragstellende Person erhält eine Kopie. Änderungen am Fragebogen werden unter Beteiligung der Ethikbeauftragten erarbeitet und durch das Präsidium beschlossen.
 - d. Sollten sich aus der Beantwortung der Fragen Hinweise auf eine ethische Relevanz des geplanten Forschungsvorhabens ergeben, so erfolgt zunächst ein Gespräch zwischen der/dem Ethikbeauftragten des Fachbereichs und dem/der Antragsteller:in. In diesem Gespräch soll geklärt werden, ob spezifische Punkte von der Projektleitung noch adressiert werden müssen und/oder ob ggf. ein Votum einer Ethikkommission eingeholt werden muss.
 - e. Der/Die Ethikbeauftragte berät den/die Antragsteller:in bei der Auswahl einer Ethikkommission.
- (4) Wissenschaftler:innen der H-BRS treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte, welche von der Hochschulleitung rechtverbindlich zu unterzeichnen sind. Hierbei sind insbesondere das Urheberrecht, Publikationsrechte, Nutzungsrechte in der Forschung, das Arbeitnehmererfindergesetz und spezifische Regelungen in Forschungsprojekten, die gemeinsam mit Dritten durchgeführt werden, zu berücksichtigen. Grundsätzlich gilt jedoch, dass die Nutzungsrechte an Forschungsdaten und -ergebnissen denjenigen Wissenschaftler:innen zustehen, die sie erhoben haben. Aufgrund der rechtlichen Komplexität binden die Wissenschaftler:innen bei der



Gestaltung der Vereinbarungen federführend das Zentrum für Wissenschafts- und Technologietransfer sowie unterstützend die Drittmittelstelle der H-BRS ein.

- (5) Wissenschaftler:innen machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen d. h. die unsachgemäße, missbräuchliche oder unethische Nutzung kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben erfolgen daher immer eine gründliche Abschätzung der (sicherheitsrelevanten) Forschungsfolgen und eine Beurteilung ethischer Aspekte.

§ 11 Methoden und Standards

- (1) Wissenschaftler:innen der H-BRS nutzen zur Beantwortung von Forschungsfragen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden. Dabei berücksichtigen sie, dass die Anwendung einer Methode Fachwissen und spezifische Kompetenzen erfordert. In Forschung und Lehre sind ggf. entsprechend enge Kooperationen geboten.
- (2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen die Wissenschaftler:innen der H-BRS besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.
- (3) Wissenschaftler:innen reflektieren Methoden und Standards durch konstruktive Kritik und im kollegialen Austausch. Ebenso stellen sie sich der Kritik der Fachgemeinschaft und der öffentlichen Kritik. Die aktive Beteiligung der Wissenschaftler:innen an den Qualitätsdiskursen der Fachgemeinschaft stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen dar.

§ 12 Dokumentation

- (1) Wissenschaftler:innen der H-BRS dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fach erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können.
Dies beinhaltet die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen
 - a) über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie ggf. die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen,
 - b) für die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten.
- (2) Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.
- (3) Grundsätzlich werden auch Einzelergebnisse dokumentiert, die die Forschungshypothese nicht stützen, eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben.
- (4) Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftler:innen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.



- (5) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.
- (6) Die H-BRS hat eine Richtlinie zum Umgang mit Forschungsdaten verabschiedet³. Darin wird der Prozess zum verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsdaten an der H-BRS im Detail beschrieben.

§13 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Grundsätzlich bringen wissenschaftlich Tätige der H-BRS alle ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.
- (2) Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen; vielmehr entscheiden Wissenschaftler:innen grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt.
- (3) Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dies geschieht nach den FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable. Ausnahmen sind im Kontext von Patentanmeldungen statthaft.
- (4) Selbst programmierte Software wird unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung. Arbeitsabläufe werden umfangreich dargelegt.
- (5) Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden. Zugleich wird die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt. Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftler:innen der H-BRS unangemessen kleinteilige Publikationen.

§ 14 Autorschaft

- (1) Autor:in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen.
- (2) Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn ein:e Wissenschaftler:in in wissenschaftserheblicher Weise an
 - a) der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder

³ vgl. H-BRS (2019). [Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg](#)



- b) der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
 - c) der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 - d) am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.
- (3) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in der Danksagung angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungsfunktion, Vorgesetztenfunktion oder die Prüferfunktion von Studienleistungen begründet für sich allein keine Mitautorschaft.
- (4) Alle Autor:innen müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zustimmen. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen. Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. Die Verweigerung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- (5) Wissenschaftler:innen verständigen sich rechtzeitig – in der Regel spätestens bei Formulierung des Manuskripts – darüber, wer Autor:in der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets zu erfolgen. Bei gleichwertigen Beiträgen sollen Nachwuchswissenschaftler:innen vorrangig in der Autorenenreihung behandelt werden.

§15 Publikationsorgane

- (1) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.
- (2) Autor:innen wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus.
- a) Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Onlinemedien zur Publikation in Betracht.
 - b) Jedes zur Publikation genutzte Publikationsorgan wird vor der Veröffentlichung durch die Autor:innen auf seine Seriosität hin geprüft. Die Angehörigen der Hochschule können sich in der Frage der Seriosität von Publikationsorganen durch die Forschungsservices der Bibliothek beraten lassen. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.
- (3) Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüft sorgfältig, für welche Publikationsorgane dies geschieht.

§ 16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.
- (2) Wissenschaftler:innen, die insbesondere Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit



verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit oder eines Interessenkonfliktes begründen können, unverzüglich gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen. Ein Interessenkonflikt ist insbesondere dann zu vermuten, wenn die/der zu begutachtende Wissenschaftler:in in einem engen persönlichen Verhältnis zu den Beurteilenden steht, z. B. in ihrer oder seiner Arbeit von diesen betreut wird und/oder ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis besteht.

- (3) Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.
- (4) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 17 Archivierung

- (1) Wissenschaftler:innen der H-BRS sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten bzw. Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien und ggf. die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachs, in adäquater Weise:
 - a) Die Hochschule ermöglicht dies durch die Bereitstellung von Infrastruktur für die Datenablage und die Beratung zu den verschiedenen Speichermöglichkeiten.
 - b) Forschungsdaten können außerdem in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt werden.
- (2) Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftler:innen dies dar.
- (3) Forschungsdaten werden in der Regel für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren aufbewahrt:
 - a) Sollten bestimmte Forschungsdaten nicht aufbewahrt werden, oder eine kürzere Aufbewahrungsfrist angemessen sein, so sind die Gründe durch die Wissenschaftler:innen der H-BRS nachvollziehbar darzustellen.
 - b) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

II. Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der H-BRS

§ 18 Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten; Untersuchungskommission

- (1) Alle Angehörigen der H-BRS, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen (Beschuldigten) ein.
- (2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt an der H-BRS ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben und mit objektiven Anhaltspunkten erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene



Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen, z.B. durch Verzögerungen während laufender Qualifizierungsverfahren. Die/Der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist. Es gelten Vertraulichkeit sowie der Grundsatz der Unschuldsvermutung in jedem Verfahrensstadium.

- (3) Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.
- (4) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich der oder die Hinweisgebende entgegen Absatz (2) mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit umgeht.
- (5) Kommt nach Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, setzt das Präsidium die dafür zuständigen (i. d. Regel die diesen Grad verleihenden) Gremien in Kenntnis.
- (6) Das Ergebnis eines förmlichen Untersuchungsverfahrens wird nach Abschluss der Ermittlungen den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und, je nach Lage des Falles, Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.
- (7) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt gem. „Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ der DFG dann vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben bzw. sich unberechtigterweise fremde wissenschaftliche Leistungen zu eigen gemacht werden, oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird.
- (8) Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:
 1. Falschangaben
 - durch das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
 - durch das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere
 - i. durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,
 - ii. durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 - durch unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,
 - durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis,
 2. unberechtigtes Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch:
 - die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen („Ideendiebstahl“),
 - die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,



- die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
3. die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch
- Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
 - Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
 - Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten
- (9) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus
1. der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
 2. der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre,
 3. der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.
- (10) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt bei einer für die DFG begutachtenden Person oder einem Gremienmitglied der DFG vor, wenn diese Person vorsätzlich oder grob fahrlässig
1. unbefugt Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachter:in erlangt hat, für eigene wissenschaftliche Zwecke verwertet,
 2. im Rahmen ihrer Tätigkeit unbefugt unter Verletzung der Vertraulichkeit des Begutachtungsverfahrens Anträge oder darin enthaltene Daten, Theorien oder Erkenntnisse an Dritte weitergibt, in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseren Wissens Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person ergibt,
 3. Primärdaten beseitigt, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

§ 19 Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen



nur solche vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstöße in Betracht, die insbesondere in diesem Regelwerk niedergelegt sind.

- (2) Grundsätzlich ist das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vertraulich. Sowohl die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens, also die/ der vom Verdacht Betroffene genauso wie die/ der Hinweisgebende, und die Erkenntnisse sind streng vertraulich zu behandeln. Denn grundsätzlich gebietet eine zweckmäßige Untersuchung von Verdachtsfällen die Namensnennung der/des Hinweisgebenden ausschließlich gegenüber den Ermittlungsstellen. Eine Offenlegung des Namens gegenüber der/dem Betroffenen kann im Einzelfall dann gegeben sein, wenn sich die/der Betroffene anderenfalls nicht sachgerecht verteidigen kann.
- (3) Vorprüfverfahren
- a. Erhält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der strikten Vertraulichkeit die Plausibilität der Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten mit den Betroffenen und den Hinweisgebenden in der Regel innerhalb von vier Wochen. Kann die Ombudsperson den angezeigten Konflikt lösen, gelingt ein Interessenausgleich, ist das Verfahren beendet.
 - b. Kommt sie gemäß ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt sie das Präsidium, das unverzüglich die Kommission nach §19, Abs. 4 bestellt, welche das Hauptverfahren durchführt. Die Ombudsperson legt auch dann einen Fall der Untersuchungskommission vor, wenn nicht zweifelslos der Verdacht eines Fehlverhaltens ausgeräumt werden konnte.
- (4) Einrichtung einer Kommission
- a. Wird dem Präsidium durch die Ombudsperson ein Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten zugetragen, bestellt das Präsidium eine Kommission zur Untersuchung des Verdachtsfalls ein, mit folgender Zusammensetzung:
 - zwei Professor:innen der H-BRS,
 - ein:e Professor:in einer anderen Hochschule
 - und zwei Mitarbeiter:innen der H-BRS.Im Falle der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung (Vertretungsfall) sind durch das Präsidium unverzüglich Stellvertretungen zu benennen.
 - b. Sind wissenschaftliche Mitarbeiter:innen betroffen, ist einer der Mitarbeitenden der Kommission aus dem wissenschaftlichen Personalrat zu stellen.
 - c. Die Kommission wählt aus ihren Mitgliedern eine:n Vorsitzende:n. Die Ombudsperson oder ihre Stellvertretung nehmen als Gäste mit beratender Stimme teil, dabei werden die Beschlüsse der Kommission mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitglieder nehmen das Amt jeweils für die Dauer der Untersuchung wahr (Ad-hoc-Gruppe).
 - d. Die Kommission ist berechtigt, jederzeit durch ihre Mitglieder alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Die Beiziehung externer Sachverständiger ist möglich.



- e. Die Kommission arbeitet und tagt vertraulich und nicht öffentlich. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
- (5) Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z. B. ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschulen, Disziplinarverfahren, arbeitsgerichtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese können gegebenenfalls parallel von den jeweils Zuständigen eingeleitet werden. In Fällen, die auch das partnerschaftliche Verhalten an der Hochschule berühren, sollte die Untersuchungskommission zum partnerschaftlichen Verhalten der H-BRS um eine Stellungnahme gebeten werden.
- Die Kommission hat den Sachverhalt entsprechend ihren Möglichkeiten aufzuklären und dem Präsidium zu berichten, wobei sie das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.
 - Der/Dem Betroffenen sowie der/dem Hinweisgebenden wird in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Person kann – ebenso wie die/der Hinweisgebende bei Gegenäußerungen – verlangen, persönlich angehört zu werden; hierbei ist die Möglichkeit einzuräumen, sich eines persönlichen Beistands zu bedienen.
 - Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Der Klärungsprozess der Untersuchungskommission sollte in der Regel nach ca. 6 Wochen abgeschlossen sein. Alle Gegenstände und Ergebnisse sind zu protokollieren und streng vertraulich zu behandeln.
- (6) Abschluss des Hauptverfahrens
- Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten jedoch für erwiesen, legt sie das Ergebnis dem Präsidium mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren vor (siehe §19, Abs. 7).
 - Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an das Präsidium geführt haben, sind der/dem Betroffenen und der/dem Hinweisgebenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht zulässig.
- (7) Konsequenzen und Sanktionen
- Die Hochschulleitung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob gegenüber der beschuldigten Person wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wird und ob und welche Sanktionen und Maßnahmen ihr gegenüber verhängt werden. Kommt als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen mit einbezogen.
 - Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der beschuldigten Person nach der Sitzung schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung stehen den Parteien ausschließlich die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu.
 - Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und ggf. Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen mitgeteilt.



- d. Aufgrund förderrechtlicher Bedingungen ist die drittmittelgebende Einrichtung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten zu benachrichtigen.
- e. Die H-BRS als Arbeitgeberin verfügt über einen umfangreichen Katalog an Maßnahmen und Konsequenzen aufgrund eines festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Unter anderem stehen ihr arbeits- (Ermahnung/Abmahnung) und dienstrechtliche (Disziplinarverfahren) Schritte und die Einleitung akademischer, zivil- und strafrechtlicher Schritte zur Verfügung.
- f. Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie veröffentlicht sind. Kooperationspartner sind, soweit notwendig, in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu der/die Autor:in und beteiligte Herausgeber:in verpflichtet.
- g. Vom Präsidium der H-BRS können unbenommen von den vorgenannten Konsequenzen dem Einzelfall angemessene Sanktionen vorgenommen werden:
 - Ermahnung der/des Betroffenen durch den:die Präsident:in,
 - Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderungsverfahren,
 - Ausschluss von Forschungsförderungsverfahren, bei denen projektbezogene Infrastruktur der H-BRS erforderlich ist

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in Kraft.

Prof. Dr. Hartmut Ihne
(Präsident)



Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 29/2023

Sankt Augustin, den 22.06.2023

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.